



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 29. Dezember 1972

Teil II Nr.74

Tag	Inhalt	Seite
18.12.72	Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion privater Produzenten .....	855
15.12.72	Bekanntmachung .....	856
27.12.72	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1973 .....	856
15.12.72	Dritte Durchführungsbestimmung zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen — .....	857
12.12.72	Anordnung über die Förderung von vollbeschäftigten werktätigen Frauen für die Ausbildung zu Produktionsfacharbeiterinnen .....	860
15.11.72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Kultur .....	861
27.12.72	Bekanntmachung .....	862

**Verordnung  
über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne  
aus dem Verkauf von Erzeugnissen  
des Garten- und Obstbaues sowie der  
Pflanzen- und Tierproduktion  
privater Produzenten**

vom 18. Dezember 1972

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für

Gartenbaubetriebe,  
private Produzenten  
pflanzlicher Produkte,  
private Produzenten  
tierischer Produkte,

im folgenden  
private Produzenten  
genannt.

die nach den Rechtsvorschriften Umsatz- und Einkommensteuer zu entrichten haben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Landarbeiter, Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, die eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 nebenberuflich ausüben, sowie für private Edelpelztierzüchter.

§ 2

**Umsatzsteuer**

(1) Die Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion und sonstige Umsätze (z. B. aus Fuhr-

leistungen), vermindert um den zu zahlenden Rückführungsbetrag, unterliegen einer Umsatzsteuer in Höhe von 3 %.

(2) Zu den steuerpflichtigen Umsätzen nach Abs. 1 rechnet auch der Eigenverbrauch.

(3) Die Umsätze sind fortlaufend aufzuzeichnen.

§ 3

**Einkommensteuer**

(1) Die Gewinne der privaten Produzenten werden nach dem Einkommensteuertarif K\* besteuert.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns ist von den um den Rückführungsbetrag gekürzten Umsätzen auszugehen.

(3) Für Umsätze an Obst und Gemüse aus Verkäufen an die dafür zugelassenen Aufkauforgane wird die Einkommensteuer auf den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft wie folgt ermäßigt:

Anteil des Umsatzes an Obst und Gemüse am Gesamtumsatz	Einkommensteuer- ermäßigung
%	%
ab 50	10
ab 70	20
ab 90	30

(4) Für Umsätze aus dem Verkauf von Treibgemüse an die dafür zugelassenen Aufkauforgane wird die Einkommensteuer für je 1 000 M Umsatz an Treibgemüse um 50 M zusätzlich ermäßigt.

\* Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1958 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBL I Nr. 45 S. 510)